



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Überprüfung des § 27 Absatz 2
Nummer 1a der Psychotherapie-Richtlinie

(Stand: 06.11.2024)

Berlin, 04.12.2024

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund:

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 06.11.2024 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Absatz 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) gegeben.

Durch den Beschlussentwurf sollen die Vorgaben zur Abstinenz bzw. zur Suchtmittelfreiheit gemäß § 27 Absatz 2 PT-RL angepasst werden. In der derzeit geltenden PT-RL wird Abstinenz bzw. Suchtmittelfreiheit als Voraussetzung für eine psychotherapeutische Behandlung verstanden, von der nur abgewichen werden kann, wenn diese innerhalb von zehn Sitzungen erreicht wird. Durch die vorgesehenen Änderungen soll das Erreichen der Abstinenz bzw. Suchtmittelfreiheit prinzipiell als Vorgabe erhalten bleiben. Es bestehen jedoch abweichende Positionen in einzelnen Punkten, z. B. in der Verortung der Indikation „Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen“ und in der Erweiterung der Abstinenz-Vorgabe im Falle einer Abhängigkeit um „kontrollierten Substanzgebrauch“.

Zudem soll die Verknüpfung des Anwendungsbereichs Abhängigkeitserkrankungen zur gesetzlichen Festlegung zur Illegalität bzw. Legalität von Drogen aufgehoben werden. Die Notwendigkeit ergab sich durch die Teillegalisierung von Cannabis.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschluss wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die weitere Flexibilisierung der Indikation der Psychotherapie-Richtlinie in Bezug auf Abhängigkeitserkrankungen. Die hohe Wirksamkeit für bestimmte psychotherapeutische Interventionen bei Suchterkrankungen ist belegt¹. Abstinenz als Voraussetzung für den Einsatz von psychotherapeutischen Interventionen wird jedoch, wie in den Tragenden Gründen ausgeführt, von keiner der berücksichtigten AWMF-S3-Leitlinien zu Screening, Diagnostik, Behandlung von verschiedenen Suchterkrankungen empfohlen. Vielmehr wird festgehalten, dass beispielsweise bezogen auf alkoholbezogene Störungen in fast jedem Stadium einer Abhängigkeit psychotherapeutische Interventionen wichtig und erfolgversprechend sind², insbesondere auch psychotherapeutische Methoden zur Förderung der Motivation. Dass übergeordnet weiterhin die Suchtmittelfreiheit bzw. Abstinenz auch durch die psychotherapeutische Intervention angestrebt werden soll, ist nach Ansicht der Bundesärztekammer gerechtfertigt. Sollte die Erreichung der Abstinenz nicht möglich sein, so kann eine Reduktion des Konsums im Sinne einer Schadensminimierung gemäß den Leitlinien angestrebt werden. Zeitliche Vorgaben für das Erreichen dieser Therapieziele werden durch die Leitlinien nicht formuliert.

Wird die Suchtmittelfreiheit jedoch frühzeitig erreicht, ist dies für eine psychotherapeutische Behandlung förderlich, da konsumierte Substanzen durch Einflüsse auf Kognition und Verhalten den Fortgang einer Psychotherapie hindern können. Dem in der PT-RL vorgesehenen Konsiliarverfahren sowie dem Antrags- und Gutachterverfahren kommen im Sinne der Qualitätssicherung im Hinblick auf eine Überprüfung der Therapieziele, auch bezüglich Suchtmittelfreiheit oder kontrolliertem Substanzgebrauch, Bedeutung zu. Dies betrifft insbesondere § 27 Absatz 3 PT-RL zur Zulässigkeit einer

¹ Block, I., Loeber, S. Evidenzbasierte Psychotherapie bei Abhängigkeitserkrankungen. *Nervenarzt* **89**, 283–289 (2018). <https://doi.org/10.1007/s00115-018-0483-7>

² “Screening, Diagnose und Behandlung alkoholbezogener Störungen” Dezember 2020 <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/076-001.html> Zugriff am 20.11.2024

Psychotherapie im Hinblick auf z. B. die Motivationslage des Patienten sowie das Kooperationsgebot.

Die Behandlung von substanzbezogenen Abhängigkeitserkrankungen benötigt jedoch in vielen Fällen eine multiprofessionelle Betreuung, in der die somatische ärztliche Behandlung eine zentrale Bedeutung hat. Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen können in vielen Fällen mit körperlichen Komplikationen und Komorbiditäten einhergehen. Je nach Substanz ist eine Pharmakotherapie sowohl in der akuten Entzugstherapie als auch in der Postakutbehandlung indiziert. Auch im Bereich der Medikamentenabhängigkeit gibt es Konstellationen, in denen ein langsames Ausschleichen der Substanz unter ärztlicher Überwachung notwendig ist³.

Die Bundesärztekammer spricht sich entsprechend der ausgeführten Überlegungen für die Änderungen der PT-RL gemäß der Position der KBV aus. Diese sieht vor, dass für die Behandlung von psychischen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen nach wie vor das Kooperationsgebot gelten soll und die psychotherapeutische Behandlung weiterhin unter § 27 Absatz 2 verortet ist. Das Therapieziel soll flexibilisiert werden, eine Suchtmittelfreiheit bzw. Abstinenz oder kontrollierter Substanzgebrauch soll angestrebt werden. Eine zeitliche Vorgabe, in wie vielen Sitzungen diese Ziele erreicht werden sollen, wird nicht mehr vorgegeben.

³ S3-Leitlinie Medikamentenbezogene Störungen – 1. Auflage. Version 01. 2020. www.awmf.org Zugriff am 20.11.2024